

# LANDESPERSONALVERTRETUNG

beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung

## KUNDMACHUNG

über die mit Wirksamkeit 11. Februar 2015 beschlossene Ausschreibung von Wahlen in die Dienststellenpersonalvertretungen sowie Wahl der Behindertenvertrauenspersonen im Steirischen Landesdienst.

GZ.: LPV-44000/2015-8

11. Februar 2015

### I.

Gemäß § 34 Abs. 1 LPVG 1999 werden für folgende Dienststellen Wahlen in die Dienststellenpersonalvertretung ausgeschrieben:

#### A. Eigene Dienststellenpersonalvertretung gemäß § 8 Abs.1 LPVG 1999:

1. Agrarbezirksbehörde Steiermark, Dienststelle Graz
2. Agrarbezirksbehörde Steiermark, Dienststelle Stainach
3. Agrarbezirksbehörde Steiermark, Servicestelle Leoben
4. Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum
5. Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg
6. Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung
7. Bezirkshauptmannschaft Leoben
8. Bezirkshauptmannschaft Liezen
9. Bezirkshauptmannschaft Weiz
10. Bildungshaus Schloss Retzhof
11. Landesjugendheim Hartberg
12. Politische Expositur Gröbming
13. Landesverwaltungsgericht für Steiermark
14. Straßenmeisterei Birkfeld
15. Straßenmeisterei Bruck a.d.M. und Zentralwerkstätte
16. Straßenmeisterei Deutschlandsberg
17. Straßenmeisterei Eibiswald
18. Straßenmeisterei Frohnleiten
19. Straßenmeisterei Gleisdorf
20. Straßenmeisterei Graz-Nord
21. Straßenmeisterei Graz-Süd
22. Straßenmeisterei Gußwerk
23. Straßenmeisterei Hartberg und Zentralwerkstätte
24. Straßenmeisterei Ilz-Fürstenfeld

25. Straßenmeisterei Judenburg und Zentralwerkstätte
26. Straßenmeisterei Knittelfeld
27. Straßenmeisterei Leibnitz-Nord
28. Straßenmeisterei Leibnitz-Süd
29. Straßenmeisterei Leoben
30. Straßenmeisterei Murau
31. Straßenmeisterei Mürzzuschlag
32. Straßenmeisterei Pinggau
33. Straßenmeisterei Scheifling
34. Straßenmeisterei Voitsberg
35. Straßenmeisterei Weiz
36. Zentralbrückenmeisterei  
Dienststellenleiter gem. § 38 Abs.2 LPVG 1999: Der Brückenmeister
37. Zentralwerkstätte Graz-Umgebung  
Dienststellenleiter gem. § 38 Abs.2 LPVG 1999: Der Werkmeister

Dienststellenleiter gemäß § 38 Abs.2 LPVG 1999 ist, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes angeführt, der Leiter der jeweiligen Dienststelle.

## **B. Gemeinsame Dienststellenpersonalvertretungen gemäß § 3 Abs. 2 und 3 LPVG 1999:**

### 1. Jugendhäuser

Sie setzt sich aus folgenden Dienststellen im Sinne des § 3 Abs.1 und 2 LPVG 1999 zusammen:

- Jugendhäuser des Landes Steiermark
- Studentenheim Graz-Ries
- Jugendsporthäuser Schladming und Eisenerz

Dienststellenleiter gem. § 38 Abs.2 LPVG 1999: Die Leiterin der FA Gesellschaft und Diversität

### 2. Landhaus

Sie setzt sich aus folgenden Dienststellen im Sinne des § 3 Abs.1 und 2 LPVG 1999 zusammen:

- Landtagsdirektion
- Büro LH Mag. Franz Voves
- Büro 1. LH-Stv. Hermann Schützenhöfer
- Büro LR Mag. Christopher Drexler
- Büro LR Dr. Christian Buchmann
- Büro LR Dr. Gerhard Kurzmann
- Büro LR Dr.<sup>in</sup> Bettina Vollath
- Büro LR Johann Seitinger
- Büro LR Mag. Mag. Michael Schickhofer
- Landtagsklubsekretariate (ÖVP, SPÖ, FPÖ, KPÖ, Die Grünen)

Dienststellenleiter gem. § 38 Abs.2 LPVG 1999: Der Landtagsdirektor

### 3. Landwirtschaftliche Schulen

Sie setzt sich aus folgenden Dienststellen im Sinne des § 3 Abs.1 und 2 LPVG 1999 zusammen:

- Land- und forstwirtschaftliche Schulen und Betriebe
- Landwirtschaftsbetriebe Kitzack und Schloßberg
- Erholungsheim „Moosheim“ für Landesbedienstete

Dienststellenleiter gem. § 38 Abs.2 LPVG 1999: Die Leiterin der FA Berufsbildendes Schulwesen

4. Landesberufsschule Fürstenfeld und Lehrlingshaus Fürstenfeld  
Sie setzt sich aus folgenden Dienststellen im Sinne des § 3 Abs.1 und 2 LPVG 1999 zusammen:  
Landesberufsschule Fürstenfeld  
Lehrlingshaus Fürstenfeld  
Dienststellenleiter gem. § 38 Abs.2 LPVG 1999: Die Leiterin der FA Berufsbildendes Schulwesen
  
5. Sanitätsausbildungseinrichtungen Graz  
Sie setzt sich aus folgenden Dienststellen im Sinne des § 3 Abs.1 und 2 LPVG 1999 zusammen:  
Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege Graz - SAGKG  
(inkl. Internat und Lehrgang für zahnärztliche Assistenz)  
  
Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege und  
Kinder- und Jugendlichenpflege – SAGKKJG  
  
Schule zur Vorbereitung auf die Ausbildung im gehobenen Dienst für  
Gesundheits- und Krankenpflege (inkl. Internat)  
  
Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege Bad Radkersburg - SAGKRA  
  
Schule für den Medizinisch-technischen Fachdienst des Landes Steiermark am  
LKH Universitätsklinikum Graz  
  
Schule für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege – SPGK  
Dienststellenleiter gemäß § 38 Abs. 2 LPVG 1999: Der Leiter der FA Gesundheit und Pflegemanagement

## II.

Gemäß § 4 Abs. 2 LPV-Wahlordnung werden als

**Stichtag der 09.03.2015 und  
als Wahltage der 04.05. und 05.05.2015**

festgesetzt.

## III.

Gemäß § 22 b Behinderteneinstellungsgesetz sind in Dienststellen, in denen dauernd mindestens 5 begünstigte Behinderte beschäftigt sind, eine Behindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter (ab 15 begünstigten Behinderten 2 Stellvertreter, ab 40 begünstigten Behinderten 3 Stellvertreter) sowie aus deren Mitte eine Zentralbehindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl ist gemeinsam mit der Personalvertretungswahl durchzuführen, die Ausschreibung der Wahl obliegt der Landespersonalvertretung.

Es sind daher gemeinsam mit der Personalvertretungswahl 2015 auch die Wahlen der Behindertenvertrauenspersonen und deren Stellvertreter für jene Dienststellen, in denen dauernd mindestens 5 begünstigte Behinderte beschäftigt sind, sowie einer Zentralbehindertenvertrauensperson und eines Stellvertreters auszuschreiben.

In folgenden Dienststellen sind eine Behindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter, in den unterstrichenen Dienststellen zwei Stellvertreter, in den doppelt unterstrichenen Dienststellen drei Stellvertreter zu wählen:

1. A13 Umwelt und Raumordnung
2. A7 Landes- und Gemeindeentwicklung
3. Ausbildungszentrum des Landes Steiermark
4. Baubezirksleitung Obersteiermark West
5. Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum
6. Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld
7. Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

8. Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag
9. Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung
10. Bezirkshauptmannschaft Leibnitz
11. Bezirkshauptmannschaft Leoben
12. Bezirkshauptmannschaft Murtal
13. Bezirkshauptmannschaft Weiz
14. Förderzentrum für Hör- und Sprachbildung
15. Straßenmeisterei Liezen und Zentralwerkstätte
16. Landesverwaltungsgericht für Steiermark
  
17. die zur Dienststellenpersonalvertretung „A10, A12“ zusammengefassten Dienststellen:
  - A10 Land- und Forstwirtschaft
  - A12 Wirtschaft, Tourismus, Sport
  
18. die zur Dienststellenpersonalvertretung „Burg-Innenstadt“ zusammengefassten Dienststellen:
  - A4 Finanzen (ausgenommen: FA Landesbuchhaltung)
  - A5 Personal (inkl. Bezugsverrechnung und LAVAK)
  - A9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen (inkl. Landesbibliothek)
  - FA Energie und Wohnbau
  - Landesrechnungshof
  - Landespersonalvertretung
  - LUV Kantine
  
19. die zur Dienststellenpersonalvertretung „Karmeliterplatz A3 A6 A8“ zusammengefassten Dienststellen:
  - A3 Verfassung und Inneres (inkl. Landesarchiv)
  - A6 Bildung und Gesellschaft
    - FA Gesellschaft und Diversität (ausgenommen: Konservatorium)
    - FA Berufsbildendes Schulwesen (ausgenommen: Landesberufsschulen, Landwirtschaftliche Schulen, Jugendhäuser)
  - A8 Wissenschaft und Gesundheit
  - Landeskindergarten
  
20. die zur Dienststellenpersonalvertretung „LAD-A2“ zusammengefassten Dienststellen:
  - Landesamtsdirektion
    - FA Katastrophenschutz und Landesverteidigung
  - A2 Zentrale Dienste
  
21. die zur Dienststellenpersonalvertretung „Landesberufsschulen“ zusammengefassten Dienststellen:
  - Berufsbildende Pflichtschulen (ausgenommen: Landesberufsschule Fürstenfeld und Berufsschulzentrum Hausverwaltung)
  
22. die zur Dienststellenpersonalvertretung „Landwirtschaftliche Schulen“ zusammengefassten Dienststellen:
  - Land- und forstwirtschaftliche Schulen und Betriebe
  - Landwirtschaftsbetriebe Kitzack und Schloßberg
  - Erholungsheim „Moosheim“ für Landesbedienstete
  
23. die zur Dienststellenpersonalvertretung „Sanitätsausbildungseinrichtungen Graz“ zusammengefassten Dienststellen:
  - Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege Graz - SAGKG (inkl. Internat und Lehrgang für zahnärztliche Assistenz)
  - Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege und Kinder- und Jugendlichenpflege – SAGKKJG

- Schule zur Vorbereitung auf die Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (inkl. Internat)
- Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege Bad Radkersburg - SAGKRA
- Schule für den Medizinisch-technischen Fachdienst des Landes Steiermark am LKH Universitätsklinikum Graz
- Schule für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege – SPGK

24. die zur Dienststellenpersonalvertretung „Soziales“ zusammengefassten Dienststellen:

- A11 Soziales (inkl. Hirtenkloster)
- Büro 2. LHStv. Siegfried Schrittwieser

25. die zur Dienststellenpersonalvertretung „Verkehr Technik Ressourcen“ zusammengefassten Dienststellen:

- A14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit
- A15 Energie, Wohnbau, Technik (ausgenommen: FA Energie und Wohnbau)
- A16 Verkehr und Landeshochbau  
FA Straßenerhaltungsdienst

#### IV.

Die Landespersonalvertretung ist gemäß § 1 Abs. 3 der LPV-Wahlordnung auch für die erstmalige Bestellung von Dienststellenwahlkommissionen im Falle der Bildung neuer Dienststellen im Zuge einer Neuzusammenlegung von Dienststellen zu einer gemeinsamen Dienststellenpersonalvertretung oder bei Teilung bisher zu einer gemeinsamen Dienststellenpersonalvertretung zusammengefassten Dienststellen zuständig. Im Interesse einer raschen Durchführung der Wahl erscheint es daher zweckmäßig, bei Bedarf die Bestellung dieser Gremien für die Wahl gemäß § 30 Abs. 1 LPVG 1999 dem Landesobmann zu übertragen. Da gem. § 1 Abs. 3 der LPV-Wahlordnung in solchen Fällen jede in der LPV vertretene Wählergruppe Anspruch auf ein Mitglied (Ersatzmitglied) in den jeweiligen Dienststellenwahlkommissionen hat, haben die Vorsitzenden der in der LPV vertretenen Wählergruppen bei Inanspruchnahme dieser Kompetenz bis spätestens 16.03.2015 dem Landesobmann entsprechende Vorschläge vorzulegen.

#### V.

Falls es aus organisatorischen Gründen im Sinne des § 4 Abs. 3 der LPV-Wahlordnung erforderlich ist, können Wahlsprengel festgelegt werden. Die Bildung dieser Wahlsprengel wird gemäß § 30 Abs. 1 LPVG 1999 dem Verwaltungsausschuss übertragen.

#### VI.

Die Ausschreibung der Wahl ist gemäß § 38 Abs. 1 LPVG 1999 in der „Grazer Zeitung Amtsblatt für die Steiermark“ zu verlautbaren.

Der Landesobmann:

L i p p i t s c h